

1. Allgemeine Informationspflichten

<u>Name:</u>	SPARDA-BANK VILLACH/INNSBRUCK registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
<u>Postadresse:</u>	Postfach 92, Bahnhofplatz 7, 9500 Villach
<u>Telefonnummer, Telefaxnummer:</u>	04242/28-1-56, 04242/28-1-56-333
<u>Mail-Adresse, URL (Homepage):</u>	mail@sparda.at , www.sparda.at
<u>Bankleitzahl, BIC:</u>	46660, SVIEAT21
<u>UID-Nummer:</u>	ATU 26017002
<u>Firmenbuch-Gericht:</u>	Landes- als Handelsgericht Klagenfurt
<u>Firmenbuch-Nummer:</u>	116073x
<u>bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen geltende Sprache:</u>	DEUTSCH

Die SPARDA-BANK VILLACH/INNSBRUCK (im Folgenden "SBVI" genannt) unterliegt der Aufsicht der FMA Finanzmarktaufsicht (1020 Wien, Praterstraße 23, Telefon: +43/1/249 59-0, Internet: www.fma.gv.at).

Die SBVI besitzt eine Vollbankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 - 8 BWG, 1 Z 10 - 11 BWG, 1 Z 17 - 1 Z 20 BWG. Sie erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 2 und 3 WAG 2007. Die SBVI bietet ein umfangreiches Spektrum an Wertpapiergeschäften und Geschäften mit anderen Finanzinstrumenten an, vor allem den Erwerb, die Verwahrung und Veräußerung von Wertpapieren.

Wird für ein von der SBVI ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, hält die SBVI diesen in allen Geschäftsstellen kostenlos zur Abholung bereit. Wird für ein von der Österreichischen Volksbanken AG ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, hält die Österreichische Volksbanken AG oder die SBVI diesen in allen Geschäftsstellen kostenlos zur Abholung bereit.

Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung seines Auftrages oder, sofern die SBVI die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt. Darüberhinaus übermittelt die SBVI dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.

Die Information über die Kosten und Nebenkosten sind als Beilage zum Depotkontovertrag sowie im Schalterausgang ersichtlich.

Die Informationen über die der SBVI allenfalls von Dritten zukommenden Vorteile sind im Schalterausgang bekannt gemacht.

2. Möglichkeiten der Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der SBVI und den Kunden erfolgt in deutscher Sprache. An Kommunikationsmöglichkeiten stehen während der üblichen Geschäftszeiten neben dem persönlichen Gespräch auch alternative Kommunikationsmittel, wie Telefon, Telefax oder elektronische Post zur Verfügung.

Aufträge des Kunden an die SBVI können nur schriftlich oder - bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen - auch per Telefon, Telefax oder SBVI Electronic Banking erteilt werden.

3. Information über die Kundeneinstufung

Kreditinstitute haben ihre Kunden als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei einzustufen.

Professionelle Kunden sind nach dem **Gesetz** der Bund, die Bundesländer, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme mindestens € 20 Millionen
- Nettoumsatz mindestens € 40 Millionen
- Eigenmittel mindestens € 2 Millionen.

Weiters kann jeder Kunde die Einstufung als professioneller Kunde **beantragen**, sofern er zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Während der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich 10 Geschäfte pro Quartal von erheblichem Umfang (zusammen insgesamt mindestens € 15.000,- pro Quartal)
- Liquide Mittel und Finanzinstrumente von mindestens € 500.000,-
- Mindestens einjährige berufliche Position im Finanzsektor, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte und Dienstleistungen voraussetzt.

Professionelle Kunden genießen nur ein gegenüber Privatkunden niedrigeres Schutzniveau: sie erhalten z.B. weniger Informationen, der Eignungstest wird nur eingeschränkt, der Angemessenheitstest überhaupt nicht durchgeführt.

Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als professionelle Kunden erfüllen, können auch die Einstufung als **geeignete Gegenpartei** beantragen. Geeigneten Gegenparteien kommt nur das niedrigste Schutzniveau des WAG zu, so kommen z.B. die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) oder die Eignungs- und Angemessenheitstests bei der Auftragserteilung nicht zur Anwendung, sondern die SBVI ist nur zur Einhaltung der Regeln über die Interessenskonflikte und die Information über die Kundeneinstufung verpflichtet.

Alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind, sind **Privatkunden**. Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen.

Privatkunden genießen das höchstmögliche Schutzniveau des Gesetzes.

4. Informationen über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Bei der Verwahrung der Finanzinstrumente von Kunden beachtet die SBVI die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes.

Jedes österreichische Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Die SBVI gehört wie alle österreichischen Volksbanken der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. in Wien als Sicherungseinrichtung an.

Pro Einleger sind die Einlagen bzw. die Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen (Rückzahlung von Geldern oder Rückgabe von Wertpapieren) bis zu einem Betrag von EUR 20.000,-- im Falle von Konkurs, Geschäftsaufsicht oder Zahlungseinstellung geschützt.

Für Forderungen von Gläubigern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Leistungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90 % der gesicherten Forderungen, somit höchstens mit EUR 18.000,-- begrenzt. Die Entschädigung für den Verlust von Wertpapieren kommt dann zum Tragen, wenn - im Falle von Konkurs, Geschäftsaufsicht oder Zahlungseinstellung - zusätzlich das Vermögen des Anlegers durch rechtswidrige Handlungen verkürzt wurde, sodass das Kreditinstitut nicht in der Lage ist, dem Anleger sein Vermögen rückzuerstatten. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93, 93a und 93b Bankwesengesetz über die Einlagensicherung (inklusive der gemäß § 93 Abs 5 BWG bestehenden Ausnahmen) verwiesen, die die SBVI auf Wunsch gerne zur Verfügung stellt.

5. Lagerstellenpolitik

Bei der Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten - wie z.B. Käufen und Verkäufen - und der damit verbundenen Verwahrung und Verwaltung, wenn diese nicht durch die SBVI selbst erfolgt, bedient sich die SBVI externer Drittverwahrer (Lagerstellen) im Inland wie auch im Ausland, wobei auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers von der SBVI besonderer Wert gelegt wird.

Die SBVI trennt grundsätzlich Kundenbestände und Eigenbestände der Bank.

Die Verwahrung erfolgt im Inland in der Regel als Sammelverwahrung, bei der der Kunde anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung ist und somit ein Aussonderungsrecht im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers hat.

Die SBVI haftet bei der Verwahrung für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter. Bei Einschaltung eines Drittverwahrers haftet sie für dessen Verschulden, gegenüber Unternehmern jedoch nur für eine mangelhafte Auswahl eines Drittverwahrers.

Bei der Verwahrung bei einem Dritten im Ausland unterliegt die SBVI den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw Verwahrortes sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Bei Drittverwahrung im Ausland wird dem ausländischen Drittverwahrer in regelmäßigen Abständen von der SBVI ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass die für Kunden hinterlegten Wertpapiere im Eigentum der Kunden stehen und nicht der SBVI gehören.

Ein Sicherungs- oder Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an den Wertpapieren der Kunden kann ein Drittverwahrer nur dann geltendmachen, wenn die SBVI ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht nachgekommen ist. Im Inland ist eine solche Geltendmachung nur möglich, wenn Forderungen in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind.

Nach den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB) stehen der SBVI Sicherungsrechte zu, insbesondere gemäß den Punkten 49ff (Pfandrecht) und 58ff (Zurückbehaltungsrecht).

6. Interessenkonflikte

Entsprechend den Bestimmungen des WAG 2007 ist die SBVI verpflichtet, ihre Kunden über die in von ihr zur Bewältigung von Interessenkonflikten getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen zu informieren.

Die SBVI erbringt ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden.

Durch das größer werdende Spektrum der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten lassen sich Interessenkonflikte zwischen diesen Tätigkeiten und den Interessen der Kunden nicht immer ausschließen. Der Anspruch der SBVI ist es, solche Interessenkonflikte zu erkennen und adäquat zu bewältigen, um im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln zu können.

Grundsätzlich können Interessenkonflikte zwischen der SBVI, anderen Unternehmen des Volksbankenverbundes, Mitarbeitern der SBVI, dem Management der SBVI, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen mit der SBVI verbundenen Personen und Kunden der SBVI entstehen.

Interessenkonflikte können insbesondere aus folgenden Situationen entstehen:

- Interesse der SBVI am Absatz von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung.
- Erhalt oder Gewährung von "Vorteilen" von oder an Dritte (die Informationen über die der SBVI allenfalls von Dritten zukommenden Vorteile sind im Schalteraushang bekannt gemacht).
- Erhalt erfolgsbezogener Vergütungen durch Mitarbeiter der SBVI.
- Aktivitäten im Eigenhandel.
- Finanzanalysen, die von der SBVI erstellt werden, die aufgrund ihrer Weitergabe an Kunden eine Grundlage für deren Anlageentscheidung sein können.
- Erlangung von Informationen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind.

Um Interessenkonflikte adäquat bewältigen zu können werden von der SBVI, entsprechend dem Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft, folgende Maßnahmen angewendet:

- Organisatorische Verfahren zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Orderausführung,
- Abteilungen und juristische Einheiten operieren mit der notwendigen Unabhängigkeit voneinander,
- Einrichtung von Informationsbarrieren, um vertrauliche Kundeninformationen zu schützen,
- interne Richtlinien, die die Wahrung der Kundeninteressen gewährleisten,
- entsprechende Schulung der Mitarbeiter,
- Funktionstrennungen zur Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme,
- Implementierung einer unabhängigen Compliance-Funktion, die über die Einhaltung der implementierten Vorkehrungen wacht,
- Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung nicht möglich ist, vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung,
- Regeln über die Entgegennahme, Gewährung und Offenlegung von Vergütungen,
- grundsätzliches Verbot der Geschenkaufnahme durch Mitarbeiter.

Auf Kundenwunsch erteilt die SBVI gerne genauere Informationen zu bestehenden und potentiellen Interessenkonflikten und deren Bewältigung.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, um einen Konflikt zu bewältigen und die SBVI daher nicht gewährleisten kann, dass das Kundeninteresse unbeeinträchtigt bleibt, wird sie ihren Kunden Art und Umfang des Interessenkonfliktes offen legen, bevor sie Geschäfte für ihre Kunden tätigen wird.

7. Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik)

Bitte beachten Sie die separaten Hinweise zu unserer Durchführungspolitik ("Best Execution Policy").

Sollten Sie Fragen zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen oder obigen Informationen haben, steht Ihnen unser *Investment-Support* über die *SPARDA-fon-Hotline* unter der oben angegebenen Telefonnummer gerne zur Verfügung.